

RS OGH 2003/12/22 16Ok23/03

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.12.2003

Norm

KartG 1988 §45 Abs2

Rechtssatz

Wenn auch der Antragsteller die Anwendbarkeit des Kartellgesetzes damit begründet, dass der Ankauf von Hengstfohlen und deren Haltung bis zu deren Weiterverkauf bzw zum Zweck der Vermarktung den Bestimmungen der Gewerbeordnung unterliege und der Ausnahmetatbestand des §2 Abs 1 Z 1 und Abs 2 GewO 1994 komme in Bezug auf die Vermarktung der Hengste bzw zuchtauglichen Hengstfohlen nicht zur Anwendung, unrichtig ist, war sie doch nicht völlig unvertretbar, sodass keine mutwillige Rechtsverfolgung vorliegt und infolgedessen keine Kostenersatzpflicht der unterlegenen Partei eintritt.

Entscheidungstexte

- 16 Ok 23/03

Entscheidungstext OGH 22.12.2003 16 Ok 23/03

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0118597

Dokumentnummer

JJR_20031222_OGH0002_0160OK00023_0300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at